

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 3

8. Januar

1917

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.
 Vom 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ganz oder teilweise von einem Deutschen an Ausländer oder an Deutsche, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben, übertragen werden sollen, sind verboten.

Das gleiche gilt von Rechtsgeschäften, durch welche Aktien oder Geschäftsanteile der bezeichneten Art, die im Eigentum von Deutschen stehen, für Rechnung von Ausländern oder von Deutschen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht innerhalb des Deutschen Reiches haben, erworben werden sollen.

Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, oder deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht, stehen den Ausländern im Sinne vorstehender Bestimmungen gleich.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er sie im Ausland begangen hat.

Der Versuch ist strafbar.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 zulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgelegt werden. Dies gilt auch, soweit es sich um die Erfüllung bereits abgeschlossener Lieferungsverträge handelt. Die Festlegung geschieht nach folgenden Grundfähen:

1. Zeitungen, die im Jahre 1915 eine Fläche

	erfahren eine Einschränkung von $6\frac{1}{2}$ v. H.
1. bis 200 qm eingetommen hatten,	"
2. von 201—250 qm " " "	" $7\frac{1}{2}$ "
3. " 251—300 " " "	" 9 "
4. " 301—350 " " "	" $10\frac{1}{2}$ "
5. " 351—400 " " "	" 12 "
6. " 401—500 " " "	" $13\frac{1}{2}$ "
7. " 501—600 " " "	" $14\frac{1}{2}$ "
8. " 601—700 " " "	" $15\frac{1}{2}$ "
9. " 701—800 " " "	" $16\frac{1}{2}$ "
10. " 801—950 " " "	" 18 "
11. " 951—1100 " " "	" 19 "
12. " 1101—1250 " " "	" 20 "
13. " 1251—1400 " " "	" 21 "
14. " 1401—1600 " " "	" $22\frac{1}{2}$ "
15. über 1600 " " "	" $23\frac{1}{2}$ "

der von ihnen für den Druck der Zeitung im Jahre 1915 verausgabten Menge von maschinenglattem holzhaltigen Druckpapier, errechnet für einen Zeitraum von drei Monaten.

Die Quadratmeterfläche wird errechnet durch Feststellung der Papierzeitungsgröße und der Gesamtzahl der Seiten (Umsatz), die die Zeitung im Jahre 1915 gehabt hat.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 verringert hat, erhalten, wenn die Minderung

1. bis zu 150 qm beträgt, 1 v. H.
2. von 151—300 qm beträgt, 2 v. H.
3. über 300 qm beträgt, 3 v. H.

über diejenige Menge hinaus, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

Zeitungen, deren Quadratmeterfläche sich im Jahre 1915 gegenüber dem Jahre 1913 vermehrt hat, erhalten, wenn die Vermehrung

1. bis zu 50 qm beträgt, 4 v. H.
2. von 51—75 qm beträgt, 6 v. H.
3. von 76—100 qm beträgt, 8 v. H.
4. von 101—125 qm beträgt, 10 v. H.
5. über 125 qm beträgt, 12,5 v. H.

unter derjenigen Menge, zu deren Bezug sie gemäß Ziffer 1 berechtigt sind.

2. Alle übrigen Bezieher von unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier dürfen für die Zeit vom 1. Januar 1917 bis zum 31. März 1917 nur 85 v. H. derjenigen Menge von solchem Papier beziehen, die sie im Jahre 1915, berechnet auf einen Zeitraum von drei Monaten, bezogen haben.

3. Bei Festlegung der Menge, die nach Ziffer 1 und 2 bezogen werden darf, werden Bestände von unbedrucktem maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier, nach Abzug einer dem Verbrauche des vorangegangenen Monats entsprechenden Menge, die als Reserve anzusehen ist, angerechnet.

Ein sich über diese Anrechnung hinaus ergebender Mehrbestand darf ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verwendet werden.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben unverändert in Geltung.

§ 3. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier im Sinne dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachungen vom 19. April 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 84), 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534), 25. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 196), 22. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 951), 30. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1097), 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1225)

ist alles maschinenglatte, holzhaltige Papier, das zum Bedrucken geeignet ist, insbesondere auch

- sogenanntes Randpapier,
- " Schadtelpapier,
- " Bellebepapier,
- " Telegraphenpapier,
- " Tapetenpapier und Streichpapier

(die beiden letzten Papiere als unverarbeitungsfähiges Rohpapier zur Herstellung von Tapeten oder Streichpapieren (gestrichenen Papieren)).

§ 4. Soweit für die in § 3 aufgeführten Papiere die vorgeschriebenen Anzeigen über Lieferung und Verbrauch noch nicht erstattet sind (§ 12 der Bekanntmachung vom 19. April 1916, § 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916), sind sie der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin C 2 nachträglich bis zum 20. Januar 1917 einzureichen.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betr.: Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird die Wirksamkeit der in der Bekanntmachung vom 27. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 611) zugelassenen Ausnahme von dem Höchstpreis für Testbenzin für die Zeit bis zum 31. März 1917 erstreckt.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915 über das Verbot der Tödtung von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1916 „Reichs-anzeiger“ Nr. 97 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auch die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

- Wild,
- zähne Kaninchen,
- Gestügel und Wildgestügel,
- frisches und zubereitetes Fleisch, sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Wild: Rot- und Damwild, Reintiere, Rehe, Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen; als Gestügel: Gänse, Enten, Pfaffen, Tauben, Puten;

als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner, Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserhänepfen.

Berlin, 24. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Aber die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

I. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 22. März, 18. Juni und 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179, 530, 940), werden ausgedehnt auf Wild, zahme Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel, ferner auf frisches und zubereitetes Fleisch, sowie Fleischwaren von diesen Tieren.

II. Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten

- als Wild: Rot- und Damwild, Reintiere, Rehe, Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen,
- als Geflügel: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Puten,
- als Wildgeflügel: Fasanen, wilde Enten, Reb- und Feldhühner, Schneehühner, Haselhühner, Wald- und Wasserhänepfen.

III. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Ausdehnung der Strafverordnungen mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung, nach der die Bestimmungen über die Einfuhr aus dem Ausland, also insbesondere die Ablieferungs-pflicht an die Zentralkaufgesellschaft in Berlin ausgedehnt werden, ist ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 4. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Vollmilchversorgung; hier Nachweisung. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bezugnehmend auf § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbands für Milch- und Speisefettversorgung Großh. Hessen in Darmstadt erwarten wir am 10. jeden Monats pünktliche Einsendung der Nachweisung.

Gießen, den 4. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Das Gesetz die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zu Verfolg einer von den beiden Kammern der Stände angenommenen Resolution beauftragen wir Sie auf Veranordnung des Großh. Staatsministeriums, die in Ihren Gemeinden wohnenden oder dort in zuziehenden Angehörigen anderer Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur bei Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit wahlberechtigt zu den Wahlen des Landtags sind und daß der Erwerb der hessischen Staatsangehörigkeit ein Aufgeben einer anderen Staatsangehörigkeit nicht bedeutet.

Bis zum 1. Februar 1917 ist uns zu berichten, daß dies geschehen ist.

Gießen, den 4. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Schlachtverbote, insbesondere das Verbot des Schlachtens weiblicher Ziegen jeden Alters.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen Großh. Min. des Innern vom 15. März 1916 (Kreisblatt Nr. 28) und vom 15. September 1916 (Kreisblatt Nr. 119) empfehlen wir Ihnen mit Rücksicht darauf, daß in nächster Zeit die Geburt jungen Ziegenkitzchen beginnt, das Verbot des Abschachtens von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenkitzchen, allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen, unter Hinweis auf § 1f der Bekanntmachung vom 15. September 1916

und mit dem Bemerkten, daß dieses Verbot sich auch auf Haus-schlachtungen bezieht.

Gießen, den 4. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern Abteilung für Schulaangelegenheiten. An die unterstellten Behörden.

Betr.: Verlängerung der Weihnachtsferien.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 30. vor. Mts. — „Darmstädter Zeitung“ Nr. 306, Beilage — bemerken wir, daß der Unterricht Dienstag, 16. Januar ds. Js., wieder zu beginnen hat.

Darmstadt, den 4. Januar 1917.

Süffert.

Betr.: Verlängerung der Weihnachtsferien.

An die Schulvorstände des Kreises.

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 1. Januar H. Js. — Kreisblatt Nr. 1 vom 2. Januar 1917 — wird bemerkt, daß der Unterricht Dienstag, den 16. Januar H. Js. wieder zu beginnen hat.

Gießen, den 6. Januar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Vermittlung von Lehrlingsstellen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, durch die Lehrer Ihrer Gemeinden feststellen zu lassen, welche Schüler die Vermittlung von Lehrlingsstellen durch die Großh. Zentralfstelle für die Gewerbe wünschen. Diesbezügliche Berichte sind bis spätestens 1. März ds. Js. an uns einzuliefern.

Fehlberichte sind nicht zu erstatten.

Gießen, den 3. Januar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Feier des Geburtsstages Seiner Majestät des Kaisers.

An die Schulvorstände des Kreises.

Am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers ist eine den Zeitumständen Rechnung tragende Schulfest zu veranstalten.

Gießen, den 7. Januar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Das Schulinventar, insbesondere Lehrmittel.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen, welche mit der Erledigung unserer Verfügung vom 22. November 1916 — Kreisblatt Nr. 153 — noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Berichterstattung erinnert.

Gießen, den 3. Januar 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Das I. Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiment 116 leabichtigt Mittwoch, den 10. und Donnerstag, den 11. Januar 2 Kilometer östlich Mainzlar in der Richtung nach Neuern, Gefechtsübungen mit scharfer Munition abzuhalten. Das gefährdete Gelände darf an beiden Tagen von vormittags 8¹/₂ Uhr bis nachmittags 5¹/₂ Uhr nicht betreten werden. Als Gefährzone kommt in Betracht: das Gelände südlich des Verbindungsweges Mainzlar — Treis an der Lumba — Elmloch und die Waldfläche zwischen Elmloch — Neuern, Alten-Buseck — Taubringen. Der Verkehr auf den Kreisstraßen wird durch das Schießen nicht gestört. Den Anweisungen der ausgestellten Posten ist zu folgen.

Gießen, den 6. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

An die Großh. Bürgermeistereien Mainzlar, Treis an der Lumba, Elmloch, Neuern, Großen-Buseck, Alten-Buseck und Taubringen.

Obige Bekanntmachung wollen Sie sofort in der üblichen Weise zur Kenntnis der Ortsbewohner bringen lassen.

Gießen, den 6. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Die Goldankaufsstelle
in den Räumen der Bezirkssparkasse Gießen
ist morgen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.